

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 Automatische Sortierung

Die Verdingungsunterlagen wurden automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Blätter beim Ausschreibenden anzufordern. Doppelseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

10.2 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen entscheidungsbefugten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden wöchentlich statt.

10.3 Baustellenver-/entsorgung

10.3.1 Bauwasser

Bauwasser übernimmt der AG, die Entnahmestellen sind dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen.

10.3.2 Sanitäre Anlagen

Die erforderlichen Toiletten werden unentgeltlich bauseits vorgehalten. Ein Kalkulationszuschlag im vorliegenden Angebot entfällt deshalb.

10.3.3 Baustrom

Vom AG wird ein Baustromhauptanschluss mit Anschlusskästen (siehe Baustromschema) mit einer Maximalleistung von 200kW zur Verfügung gestellt.

Die zulässige Anschlussleistungen an den Containern betragen maximal 20kW. Es werden keine elektrischen Bauheizungen in Containern akzeptiert.

10.3.4 Beleuchtung

Der AN stellt eine Grundbeleuchtung der Baufeldes und der Zufahrtsstraßen. In den Etagen werden die Hauptflure und Treppenträume mit einer bauseitigen Beleuchtung versorgt.

Alle sonstigen Arbeitsbereiche sind eigenständig durch geeignete Mittel zu beleuchten. Die ist Sache des AN und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.4 Bautagebuch

Der AN hat ein Bautagebuch über die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen zu führen. Im Bautagebuch müssen alle Angaben enthalten sein, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen des AN von Bedeutung sind. Das Bautagebuch ist arbeitstäglich zu führen (1 Bericht/Tag).

Der aktuelle Bautagesberichtstand ist der Objektüberwachung wöchentlich auszuhändigen.

10.5 Baufristen/Termine

a)

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung

der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Der Plan ist dem Auftraggeber zwei Kalenderwochen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen) jeweils in digitaler Form (PDF) zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich durch den Auftragnehmer zu überarbeiten.

b)

Wird die Abänderung des Ausführungsbeginns bzw. des Fertigstellungstermins erforderlich, so wird der neue Termin zwischen den Parteien festgelegt. Der neue Fertigstellungstermin ist dann wiederum verbindliche Vertragsfrist im Sinne §5 Abs. 1, Satz 1, VOB/B.

c)

Die im beiliegenden Terminplan angegebenen Bauzeiten und Termine sind Richtwerte und bilden die Kalkulationsgrundlage für dieses LV.

d)

Die Abstimmung der Einzeltermine erfolgt jeweils in den regelmäßigen Baubesprechungen. Nach einer Unterbrechung der Werk- bzw. Montageleistung verpflichtet sich der AN spätestens 3 Tage nach Aufforderung durch die Objektüberwachung mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung fortzufahren.

10.6 Ausführung, Personal

10.6.1 Weisungsbefugtes Aufsichtspersonal

Weisungsbefugtes Aufsichtspersonal des AN ist der Objektüberwachung vor Beginn der Ausführung zu benennen. Es darf in besonderen Fällen und nur in Abstimmung mit der Objektüberwachung ausgetauscht werden.

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass ständig weisungsbefugtes, fachlich kompetentes Personal anwesend ist, mit dem eine fließende Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

10.6.2 Sprache

Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Grundsätzlich muss mit jedem Mitarbeiter eine einfache Verständigung in deutscher Sprache möglich sein.

10.6.3 Nichtrauchererschutz

Innerhalb der Gebäude, auf dem Grundstück und den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, die zur Baustelleneinrichtung gehören, darf mit Beginn des Innenausbaus nicht geraucht werden. Rauchen im Außenbereich ist nur außerhalb des Sichtfeldes der Schule und des Haus für Kinder erlaubt. Das eingesetzte Personal ist vor Beginn der Baumaßnahme über das sensible Umfeld der Schule und der Kindertagesstätte und einen angemessenen Umgang hinsichtlich Nichtrauchererschutz im Schulgelände zu informieren.

10.6.4 Alkoholverbot

Innerhalb der Gebäude, auf dem Grundstück und den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, die zur Baustelleneinrichtung gehören gilt ein striktes Alkoholverbot. Dies gilt auch in den Aufenthalts- und Pausenräumen sowohl während der Arbeitszeit, als auch in Pausen und nach der Arbeit. Gegen offensichtlich alkoholisiertes Personal wird von der Objektüberwachung ohne vorherige Verwarnung ein Baustellenverweis ausgesprochen. Hierdurch entstehende Behinderungen/Mehrkosten sowie Terminverzug gehen zu Lasten des AN.

10.7 Naturschutz/Baumschutz

entfällt

10.8 Abrechnung

Die Maßnahmen- sowie die Vergabenummer müssen bei jeder Abrechnung auf allen Abrechnungsunterlagen angegeben werden. Der AN hat seine Leistungen in jeder Abrechnung grundsätzlich kumuliert aufzustellen.

Aufmaße sind grundsätzlich so aufzustellen, dass die zusätzlichen Massen "seit der letzten Abrechnung" aufgeführt werden. Aufmaße sind getrennt nach Bauteilen aufzustellen.

10.9 Schutz von Sichtbeton-Oberflächen

entfällt

10.10 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.

Für die Beauftragung und Dokumentation von Stundenlohnarbeiten des AN dürfen ausschließlich die vom AG zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet werden. Vordrucke des AN werden nicht anerkannt.

10.11 Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme keine Bauleistungsversicherung ab, die den AN hinsichtlich der von diesem zu erbringenden Leistung einschließt.

10.12 Haftpflichtversicherung des AN

Der AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das hier beauftragte Gewerk nachzuweisen. Der Nachweis ist nach Aufforderung durch den AG vorzulegen.

10.13 Werbung

Das Anbringen eigener Firmenschilder ist auf der Baustelle nicht zulässig.

10.14 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation zum Aufklärungsgespräch in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Der Umschlag ist

deutlich mit der Aufschrift

"Urkalkulation - M OFS - Neubau HfK Oberföhringer Str., München" und dem Zusatz des jeweiligen Gewerks, sowie dem Firmenstempel zu versehen.

Die Urkalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrags in Verwahrung des Auftraggebers und wird nur im Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei Preisprüfungen sowie im Rahmen der Aufklärung von Angebotsinhalten kann der Auftraggeber die Einsicht in die Urkalkulation verlangen.

Die Urkalkulation muss mindestens nachstehende Details enthalten:

.1 Grundlagen

.1.1 Ermittlung Mittellohn (unter Berücksichtigung von Lohn- und Aufsichtskosten)

- Tariflöhne und Leistungszulagen
- Zeit- und Erschwerniszulagen nach Lohngruppen gem. Bundesrahmentarifvertrag (BRTV)
- Arbeitgeberanteile zur Vermögensbildung
- Sozialkosten (Lohnzusatzkosten)
- Lohnnebenkosten
- Kosten des aufsichtführenden Poliers, sofern nicht in den BGK enthalten

.1.2 Ermittlung Gerätekosten

- Abschreibung und Verzinsung
- Reparaturkosten
- Anmietung
- Ermittlung Fremdleistungen
- Ermittlung sonstiger Kosten

.2 Berechnung der Angebotssumme

.2.1 Herstellungskosten

Einzelkosten der Teilleistungen (EKdT)

- Einzellohnkosten
- Einzelkosten der Baustoffe und Bauteile
- Einzelkosten des Rüst-, Schal- und Verbaumaterials
- Einzelkosten der Baugeräte
- Einzelkosten der Fremd- und Nachunternehmerleistungen

Gemeinkosten der Baustelle (GDB), je zeitabhängig und zeitunabhängig

- Kosten der Baustellensicherung
- Kosten der Baustellenausstattung
- Bauleitungskosten
- Kosten der Planung und technischen Betreuung
- Allgemeine Baukosten
- Kosten für das Beseitigen von Baureststoffen
- Bauwagnisse
- Sonderkosten

.2.2 Allgemeine Geschäftskosten (AGK)

.2.3 Wagnis und Gewinn (W+G)

.2.4 Zusammenfassung Angebotssumme netto (ohne MwSt.)

10.15 Normenabweichung

entfällt

10.16 Compliance

Die Antikorruptionsrichtlinien der LH München sind anzuwenden.
Diese Richtlinien sind unter folgedem Link einsehbar:

[https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/
Personal-und-Organisationsreferat/Personalentwicklung/
Konfliktsituationen/Antikorruption.html](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Personal-und-Organisationsreferat/Personalentwicklung/Konfliktsituationen/Antikorruption.html)

10.17 Mittelstandsförderung

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmer in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4, Nr. 8, VOB/B sowie § 4, VOL/B bleiben unberührt.

In den Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften sind die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Nr. 1 der Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) angemessen zu berücksichtigen.

10.18 Geforderte Produktangaben im LV

entfällt

10.19 Übergabe von Ausführungsunterlagen des AG

entfällt

10.20 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

entfällt

10.21 Übernahme betriebstechnischer Anlagen

entfällt

* ENDE DER ZUSÄTZLICHEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN *

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemeine Beschreibung über Art und Umfang der Bauleistung

Die Landeshauptstadt München plant im Rahmen der Schulbau-offensive den Neubau einer vierzügigen Grundschule, mit Ganztagsbetreuung, Mensa und Versorgungsküche sowie Dreifach-sporthalle mit Tribüne an der Oberföhringer Straße in München-Bogenhausen. In einem weiteren Bauabschnitt wird in unmittelbarer Nachbarschaft ein Haus für Kinder als Neubau-maßnahme realisiert. Die Bestandsgebäude werden im Zuge der Maßnahme schrittweise abgerissen.

Bauabschnitte:

1. Bauabschnitt:

- Errichtung Schulgebäude mit integrierter, unterirdischer Sporthalle

2. Bauabschnitt:

- Abriss Schulgebäude Bestand
- Errichtung Haus für Kinder (HfK) mit Tiefgarage

3. Bauabschnitt:

- Abriss Haus für Kinder (HfK) Bestand

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst dabei nur den Teilbereich des Bauabschnitt 2 " Errichtung Haus für Kinder (HfK) mit Tiefgarage."

Gebäudekonzept Haus für Kinder:

Das Haus für Kinder(2 x Krippe / 3 x Kindergarten / 2 x Hort) für 149 Kinder mit 2 Therapieräumen ist durch einen massiven Rücken nach Norden, welcher den barrierefreien Eingang sowie die Nebennutzungen aufnimmt und einen nach Süden offene Struktur, geprägt.

Alle Gruppenräume erhalten somit eine gleiche Qualität zur vorgelagerten Freispielfläche. Die Wohnung der Technischen Hausverwaltung befindet sich im Obergeschoss des Haus für Kinder. Sinnfällig bildet die Tiefgaragenabfahrt für die Tiefgarage mit 32 Stellplätzen (davon 2 barrierefreie Stellplätze und 1 Stellplatz THV) einen baulichen Schallschutz gegen die Verkehrsbelastung der Oberföhringer Straße für die Freispielfläche mit ca. 1490 qm.

2. Lage der Baustelle

Das Bauvorhaben befindet sich in München-Bogenhausen, zwischen Oberföhringer Straße und Wopfnerweg, gemäß beiliegendem Lageplan.

Die Zufahrt kann nur von der Effnerstraße (stadteinwärts) über eine für die Baumaßnahme extra errichtete Baustraße erfolgen. Die Baustellenausfahrt erfolgt nur über die Oberföhringer Straße.

3. Einschränkungen der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet neben einer bestehenden Grundschule und einer bestehenden Kindertagesstätte. Beide Einrichtungen bleiben während der Bauzeit in Betrieb. Dies führt zu folgenden Einschränkungen für den Baubetrieb:

- > Baustellenzu- und Abfahrt nur nach beiliegendem Baustelleneinrichtungskonzept
- > Baustellenausfahrt ist während des Schulbeginns am Morgen (ca. 7:30 Uhr bis ca. 8:15 Uhr) nicht möglich
- > Baustellenausfahrt nur mit Einweiser möglich
- > beschränkte Lagermöglichkeiten und Flächen zur Be- und Entladung auf dem Baufeld (siehe BE-Plan)

> keine Parkmöglichkeiten für Baustellenpersonal auf dem Baufeld

Für den Schutz gegen Baulärm gelten außer den Anforderungen des BImSchG, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm - Geräuschimmission - und der zusätzlichen landesrechtlichen Vorschriften folgende Festlegungen:

Immissionsrichtwert von 7:00 bis 20:00 Uhr: 55 dB (A)
von 20:00 bis 7:00 Uhr: 40 dB (A)

4. Zugänge, Zufahrten

4.1 Baustellenzufahrt

Die Baustellenzufahrten, Baustellenzugänge und Baustraßen sind im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichnet. Andere Baustellenzufahrten, Baustellenzugänge und Baustraßen dürfen nicht benützt werden.

ACHTUNG:

Es sind die Einschränkungen gem. Ziffer 2. Lage der Baustelle und Ziffer 3. Einschränkungen der Baustelle zu beachten!

Verschmutzungen die von Arbeiten des AN herrühren sind arbeitstäglich vor Arbeitsende vom AN zu reinigen.

Be- und Entladen:

Be- und Entladetätigkeiten dürfen ausschließlich unter Anwesenheit des Fahrzeugführers erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf dem Baufeld abgestellt werden.

Transporteinrichtungen und Transportwege:

Hebegeräte und Personenaufzüge werden nicht zur Verfügung gestellt. Der AN hat sämtliche Materialtransporte selbst zu tätigen und zu organisieren.

4.2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es unumgänglich, über ausreichend freie Fluchtmöglichkeiten und sichere Verkehrswege zu verfügen. Materialien des Auftragnehmers für den täglichen Arbeitseinsatz sind deshalb so zwischen zu lagern, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend freie Flucht- und Rettungswege vorhanden sind.

Die Feuerwehruzufahrten sind grundsätzlich von Material und abgestellten Fahrzeugen freizuhalten.

Die Regelungen der ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, insbesondere Punkt 10 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen sind zu beachten.

4.3 Baustellenzugänge und Arbeitszeit

Der AN hat die Baustelle während und außerhalb der üblichen Arbeitszeit gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften zu sichern. Die Baustellenzugänge dürfen dabei nur vom bauseitigen Pförtnerdienst geöffnet und geschlossen werden.

Zufahrten im Allgemeinen - und Rettungs- und Fluchtwege im Besonderen - sind ständig freizuhalten.

Der AN ist dazu verpflichtet, dass außerhalb der täglichen

Arbeitszeit sowie an Wochenenden, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen die Bauzäune und die Baustelle ständig und dauerhaft verschlossen sind. Der Bauzaun ist so zu sichern, dass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist.

Tägliche Arbeitszeit:

Der AN hat bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass die Arbeiten zügig durchgeführt werden müssen und in jeder Hinsicht zu beschleunigen sind. Die tägliche Kern-Arbeitszeit des AN soll sich in den nachfolgenden Zeiträume bewegen:

Grundsätzlich gilt die 6-Tage-Woche. Samstag ist ein Arbeitstag. Arbeiten gem. den rechtlichen Bestimmungen des KVR der LH München sind möglich. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Bayern ganztägig, sowie werktags in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr sind Bauarbeiten nicht erlaubt. Ausnahmen hierzu hat der AN eigenständig und auf eigene Kosten bei den zuständigen Genehmigungsbehörden abzufragen und zu beantragen.

Mit den angebotenen Einheitspreisen sind Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume abgegolten.

Es wird explizit auf die Regelungen zu Einschränkungen der Baustelle gem. Baubeschreibung Ziffer 3. bei der Planung der Arbeitszeiten verwiesen.

4.4 Besichtigung von Baustellen

Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

5. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Soweit sich die Arbeiten auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Baustellensicherung gemäß BGV / Gelbe Mappe, A139 `Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen` einzuholen.

Der AN ist für die Regelung des Baustellenverkehrs verantwortlich. Für eventuell erforderliche Nutzung und/oder Änderung der Beschilderung der angrenzenden öffentlichen oder internen Straße besteht Anzeige- und Genehmigungspflicht. Ggf. sind vom AN Pläne und eine schriftliche Begründung vorzulegen.

6. Ausführung der Bauleistung, Bauablauf

6.1 Reihenfolge und Abwicklung, Terminplan

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten sind dem Terminplan zu entnehmen (siehe auch ZAV).

6.2 Ausführung in Teilabschnitten

Der AN hat keinen Anspruch auf die zusammenhängende Ausführung der beschriebenen Leistungen.

7. Bauseitige Leistungen

7.1 Gerüste

entfällt

7.2 Bautoilette, Bauwasser, Baustrom, Beleuchtung

siehe Regelung ZAV, Ziffer 10.3

7.3 Baukran, Hebezeuge und Transportmittel

entfällt

7.4 Höhen, Achsen, Vermessung

entfällt

8. Aufenthalts- und Lagerräume

Aufenthalts- und Lagerräume:

Aufenthalts- und Lagerräume werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen.

Einrichtung von Unterkünften:

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet nicht eingerichtet werden. Aufstellen von Wohnbaracken für auswärtige Arbeitskräfte oder Gastarbeiter wird nicht gestattet. Ebenso ist der Aufenthalt von Arbeitskräften in Baracken nach der Arbeitszeit untersagt.

Lagerräume und Lagerflächen:

Lagerflächen im Freien stellt der AN gem. BE-Plan zur Verfügung. Zur Lagerung von eigenem Material, Werkzeugen u. dgl., sowie als Pausen- bzw. Aufenthaltsräume für eigenes Personal gem. den Bestimmungen der BaustellV kann der AN Container gem. BE-Plan aufstellen. Die Container sind auf der BE-Fläche in Abstimmung mit der Objektüberwachung aufzustellen, vorzuhalten und abzufahren. Diese Leistungen gelten als Nebenleistung und werden nicht gesondert vergütet.

9. Winterbauschutzmaßnahmen

entfällt

13. Schutt-/Abfallbeseitigung

entfällt

14. Prüfungen

14.1 Güteüberwachung

entfällt

14.2 Stoffprüfung

entfällt

15. Ausführungsunterlagen und Dokumentation

15.1 Ausführungsunterlage des AG

- siehe Regelung ZAV Ziff. 10.19

15.2 Ausführungsunterlagen des AN

entfällt

15.3 Muster

entfällt

16. Dokumentation des AN

entfällt

16.1.1 Bauprodukte und Bauarten, Baubestandsdokumentation

entfällt

16.1.2 Anlage Bauprodukte und Bauarten": Anforderung Nachweise

entfällt

16.2.1 Fachunternehmererklärungen

entfällt

16.2.2 Fachbauleitererklärung, Art. 77 BayBO

entfällt

* ENDE DER BAUBESCHREIBUNG *

Planverzeichnis der Anlagen

Zur genaueren Kalkulation liegt dem LV die folgende Planliste bei:

> M-OFS 2.BA Baustellenausweiser-LV Planverzeichnis

In der Planliste sind die Planunterlagen und Anlagen aufgelistet die der Kalkulation zu Grunde zu legen sind.

Die Zeichnungen sind teilweise verkleinert bzw. nicht maßstabsgetreu. (o.B. = ohne Bezeichnung)

Terminplan und Bauablauf

Die ausgeschriebene Leistung gilt nur für den 2. Bauabschnitt mit folgendem Rahmen

- Baustart bis Fertigstellung Bauverschluss ca. 40 Wochen
- Fertigstellung Bauverschluss bis Übergabe ca. 50 Wochen

* Ende Planverzeichnis *

Gegenstand der Leistungen des AN

Gegenstand der Leistungen des AN ist/sind im Wesentlichen:

- > Öffnen und Schließen der Baustelle nach dem Zeitplan des AG
- > Ein- und Ausweisen von Baustellenverkehr
- > Zufahrts- und Ausfahrtskontrolle der Baustelle
- > Nächtliche Kontrollgänge

für den 2. Bauabschnitt Neubau HfK.

—

Leistungsverzeichnis

AS 0 Allgemeine Anforderungsspezifikationen

AS 0.1 Arbeitsplatz Einweiser/Sicherheitsdienst

Dem AN wird ein Container, aufgestellt unmittelbar im Bereich der Baustellenausfahrt, in mindestens folgendem Zustand zur Verfügung gestellt:

- > Container / Raum
- > Abmessungen ca. 3 x 2,5 m
- > 2 Fenster, 1 Zugangstüre
- > Elektrischer Heizkörper
- > Beleuchtung
- > Steckdosen
- > Schreibtisch
- > Bürodrehstuhl
- > Aktenregal

AS 0.2 Gemeinschaftseinrichtungen zur Mitbenutzung

Neben dem Arbeitsplatz können vom AN folgende Gemeinschaftseinrichtungen mitbenutzt werden:

- > Sanitärcontainer
- > Besprechungsraum

AS 0.3 Technische Ausstattung Arbeitsplatz

Evtl. notwendiges technisches Equipment zur Leistungserbringung, wie

- > Internetanschluss
- > Telefonanschluss bzw. Mobiltelefon
- > Telefon
- > Rechner
- > Drucker
- > usw.

hat der AN selbst zu beschaffen sowie vorzuhalten und ist in die angebotenen Einheitspreise einzukalkulieren.

AS 0.4 Ausstattung Personal

Passende Arbeitskleidung für

- > Ordnungsgemäßes Auftreten im Schulumfeld
- > Sicheres Bewegen auf Baustellen, wie Sicherheitsschuhe, Warnjacke, Warnweste usw.
- > Warnkleidung für öffentlichen Verkehrsraum
- > Witterungsgerechtes Arbeiten.

Technische Ausstattung

> Mobiltelefon

Es ist eine Telefonnummer einzurichten, die in die Projektbeteiligtenliste aufgenommen wird.

Bei wechselndem Personal ist vom AN sicherzustellen, dass die Nummer/das Gerät mit übergeben wird, sodass die durchgehende Erreichbarkeit über eine einzige Telefonnummer gewährleistet bleibt.

> Visitenkarten mit Kontaktdaten

Es sind ausreichend Visitenkarten mit der Mobilnummer des Baustellenpersonals vorzuhalten, die an den Baustellenverkehr verteilt werden sollen.

AS 0.5 Anforderung Personal

- > Es darf nur geeignetes und zuverlässiges Personal eingesetzt werden.
- > Personal muss über ausreichend Erfahrung mit dem jeweiligen Fahrzeugtyp bzw. mobilen Arbeitsmittel verfügen, bei dem es

als Einweiser tätig ist.

- > Einweiser müssen vor Beginn der Tätigkeit und danach regelmäßig unterwiesen bzw. geschult werden (§ 12 ArbSchG). Inhalte sind neben sicherem Verhalten auch Handzeichen und praktische Übungen z.B. beim Rangieren von Fahrzeugen. Der Schulungsnachweis ist auf Anforderung der Objektüberwachung vorzulegen.
- > Für Einweiser, die Handzeichen anwenden, ist eine spezifische Unterweisung der Handzeichen erforderlich. Die Unterweisung soll jährlich erfolgen, sofern sich nicht auf Grund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung kürzere Zeiträume ergeben. Der Schulungsnachweis ist auf Anforderung der Objektüberwachung vorzulegen.

* Ende der allgemeinen Anforderungsspezifikationen *

01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

AS 1 Anforderungsspezifikation Öffnen/Schließen der Baustelle

AS 1.1 Öffnen/Schliessen Bautore

Gemäß beiliegendem Baustelleneinrichtungsplan sind
 > 1 Bautor im Bereich der Baustellenzufahrt
 > 1 Bautor im Bereich der Baustellenausfahrt
 vorgesehen.

Die Bautore können mit einem bauseitig eingebauten Vorhängeschloss fest verschlossen werden.

Die vorgesehenen Arbeitszeiten des gewerblichen Baustellenpersonals sind

Mo bis Sa 07:00 bis 20:00 Uhr.

Vor Arbeitsbeginn (ca. 06:30 Uhr) sind alle Bautore aufzusperren, zu öffnen und offenstehend zu fixieren.

Nach Arbeitsende (ca. 20:30 Uhr) sind alle Bautore zu verschließen und zu versperren.

AS 1.2 Schliessen/Öffnen Baustellenausfahrt Schulbeginn

An Schultagen ist während des Schulbeginns am Morgen (ca. 7:30 Uhr bis ca. 8:15 Uhr) keine Baustellenausfahrt möglich. Das Bautor im Bereich der Baustellenausfahrt ist hierzu

Mo bis Fr an Schultagen um 7:30

zu verschließen / zu versperren und

Mo bis Fr an Schultagen ab ca. 8:15 Uhr

erneut zu öffnen.

AS 1.3 Öffnen/Schliessen Gebäudezugänge

Gemäß beiliegendem Baustelleneinrichtungsplan sind nach Abschluss der Rohbaumaßnahmen

- > 2 Baustellenzugänge EG ins Gebäude
 - > 1 Baustellenzugang zur Absetzbühne 1. OG
- vorgesehen.

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser
01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

Die Gebäudezugänge können mit einem bauseitig eingebauten Schloss fest verschlossen werden.

Die vorgesehenen Arbeitszeiten des gewerblichen Baustellenpersonals sind

Mo bis Sa 07:00 bis 20:00 Uhr.

Vor Arbeitsbeginn (ca. 06:30 Uhr) sind alle Baustellenzugänge aufzusperren und zu öffnen.

Nach Arbeitsende (ca. 20:30 Uhr) sind alle Baustellenzugänge zu schließen und zu versperren.

* Ende der Anforderungsspezifikation *

AS 2 Anforderungsspezifikation Ausweisen Baustellenverkehr

AS 2.1 Situation Verkehr Oberföhringer Str.

Gemäß aktuellem Baustelleneinrichtungskonzept wird die Baustelle in einer Einbahnregelung durchfahren. Die Baustellenausfahrt erfolgt über die Oberföhringer Str. Dieses Konzept wurde von KVR, staatlichem Bauamt und Polizei freigegeben. Eine abweichende Verkehrsführung ist nicht möglich.

Ausfahrender Verkehr tangiert/kreuzt in der Oberföhringer Str.

- > einen Gehweg
- > einen Grünstreifen
- > einen Parkstreifen mit angrenzender Bushaltebucht
- > den Verkehr auf der Oberföhringer Str.

Auflage der Behörden sind deswegen

- > Baustellenausfahrt während der kompletten Arbeitszeit nur mit Ausweiser.

AS 2.2 Schulwegsituation

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Baustellenausfahrt befindet sich der Zugang zur bestehenden Grundschule, die während der Baumaßnahme in Betrieb bleibt.

Der Schulweg läuft entlang der Oberföhringer Str. und kreuzt damit den Baustellenverkehr.

Auflage der Behörden sind

- > keine Baustellenausfahrt während des morgendlichen Schulwegs vor Schulbeginn und
- > Baustellenausfahrt während der restlichen Arbeitszeit nur mit Ausweiser.

AS 2.3 Leistungsumfang Ausweisen Baustelle

Die tägliche Baustellenausweisung beinhaltet im Wesentlichen

- > Stoppen (entspricht aktivem Stehenbleiben) der ausfahrenden Baustellenfahrzeuge
- > Belehren der Fahrer hinsichtlich der Gefahrensituation
- > Sichtkontrolle auf saubere Reifen des ausfahrenden Baustellenfahrzeugs und evtl. notwendiges Belehren des Fahrers
- > Einweisen der ausfahrenden Fahrzeuge über den kreuzenden Gehweg
- > Einweisen der ausfahrenden Fahrzeuge zur Einordnung in den

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser
 01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

strömenden Verkehr der Oberföhringer Str.

Es ist sicherzustellen, dass kein Fahrzeug die Baustelle ohne Ein-/Ausweiser verlässt.

AS 2.4 Sicheres Verhalten Ein-/Ausweiser

Zum sicheren Verhalten des Ein-/Ausweisers gehören u.A.

- > Der Einweiser darf jeweils nur einen Fahrzeug- bzw. Maschinenführer einweisen.
- > Es gibt nur einen Einweiser je Einweisvorgang.
- > Einweiser müssen geeignete Erkennungszeichen tragen (siehe AS 0 Allgemeine Anforderungsspezifikation)
- > Der Einweiser muss sich immer im Sichtbereich des Fahrzeug-, Maschinen- bzw. Kranführers, aber außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten.
- > Der Einweiser darf sich nicht zwischen Fahrzeug und einem möglichen Hindernis in Bewegungsrichtung des Fahrzeugs aufhalten (Unfallgefahr) und nicht rückwärts laufen (Stolper-/Sturzgefahr).
- > Während des Einweisens darf keine andere Tätigkeit ausgeführt werden.

Handzeichen:

- > Die Einteilung der Handzeichen richtet sich nach der ASR A1.3 und teilt Handzeichen ein in allgemeine sowie Zeichen für vertikale und horizontale Bewegungen. Eine Taschenkarte mit benötigten Handzeichen ist jederzeit griffbereit zu halten.
- > Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden. Sie müssen sowohl leicht durchführbar, als auch erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden
- > Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.

* Ende der Anforderungsspezifikation *

TÄGLICHE BAUSTELLENBESETZUNG

01.001 Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Abbruch/Rohbau, Mo-Fr an Schultagen

Zeitraum : Mo bis Fr an Schultagen,
 Leistungsbeginn : ca. 30 Minuten vor Arbeitsbeginn,
 Leistungsende : ca. 30 Minuten nach Arbeitsende,
 Bauphase : vor Fertigstellung Bauverschluss,

Arbeitstag bestehend aus

- > Öffnen der Bautore gem. AS 1.1, beginnend am Bautor der Baustellezufahrt,
- > Schliessen/Öffnen Baustellenausfahrt gem. AS 1.2,
- > Baustellenausweisung gem. AS 2.3 und AS 2.4 unter Berücksichtigung der Situation gem. AS 2.1 und unter Berücksichtigung der Situation gem. AS 2.2,
- > Schließen der Bautore gem. AS 1.1, beginnend am Bautor der Baustellezufahrt

Hinweis zur Abrechnung:

1 St entspricht 1 Arbeitstag

145 St EP GP

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

01.002 Wie Position 01.001 (Seite 16):
Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Ausbau, Mo-Fr an Schultagen

Leistung wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben,
jedoch:

Bauphase : nach Fertigstellung Bauverschluss,

Arbeitstag zusätzlich mit
> Öffnen/Schließen Gebäudezugänge gem. AS 1.3

Hinweis zur Abrechnung:
1 St entspricht 1 Arbeitstag

180 St EP GP

01.003 Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Abbruch/Rohbau, Mo-Fr in Ferien

Zeitraum : Mo bis Fr an schulfreien Tagen,
Leistungsbeginn : ca. 30 Minuten vor Arbeitsbeginn,
Leistungsende : ca. 30 Minuten nach Arbeitsende,
Bauphase : vor Fertigstellung Bauverschluss,

Arbeitstag bestehend aus
> Öffnen der Bautore gem. AS 1.1,
beginnend am Bautor der Baustellezufahrt,
> Baustellenausweisung gem. AS 2.3 und AS 2.4
unter Berücksichtigung der Situation gem. AS 2.1,
> Schließen der Bautore gem. AS 1.1,
beginnend am Bautor der Baustellezufahrt

Hinweis zur Abrechnung:
1 St entspricht 1 Arbeitstag

55 St EP GP

01.004 Wie Position 01.003 :
Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Abbruch/Rohbau, Sa

Leistung wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben,
jedoch:

Zeitraum : Sa an Werktagen

Hinweis zur Abrechnung:
1 St entspricht 1 Arbeitstag

40 St EP GP

01.005 Wie Position 01.003 :
Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Abbruch/Rohbau, So/Feiertag

Leistung wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben,
jedoch:

Zeitraum : Sonn- oder Feiertag mit Baustellenbetrieb

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

Hinweis:

Sonn- und Feiertage sind üblicherweise keine Arbeitstage. In Ausnahmefällen kann jedoch an diesen Tagen gearbeitet werden. Dies wird von der Objektüberwachung mit Vorlauf von 1 Kalenderwoche mitgeteilt.

Hinweis zur Abrechnung:

1 St entspricht 1 Arbeitstag

2 St EP GP

01.006 Wie Position 01.003 (Seite 17):
Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Ausbau, Mo-Fr in Ferien

Leistung wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben,
jedoch:

Bauphase : nach Fertigstellung Bauverschluss,

Arbeitstag zusätzlich mit
> Öffnen/Schließen Gebäudezugänge gem. AS 1.3

Hinweis zur Abrechnung:

1 St entspricht 1 Arbeitstag

70 St EP GP

01.007 Wie Position 01.003 (Seite 17):
Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Ausbau, Sa

Leistung wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben,
jedoch:

Zeitraum : Sa an Werktagen
Bauphase : nach Fertigstellung Bauverschluss,

Arbeitstag zusätzlich mit
> Öffnen/Schließen Gebäudezugänge gem. AS 1.3

Hinweis zur Abrechnung:

1 St entspricht 1 Arbeitstag

20 St EP GP

01.008 Wie Position 01.003 (Seite 17):
Tägliche Baustellenbesetzung, BPH Ausbau, So/Feiertag

Leistung wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben,
jedoch:

Zeitraum : Sonn- oder Feiertag mit Baustellenbetrieb
Bauphase : nach Fertigstellung Bauverschluss,

Arbeitstag zusätzlich mit
> Öffnen/Schließen Gebäudezugänge gem. AS 1.3

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

Hinweis:

Sonn- und Feiertage sind üblicherweise keine Arbeitstage. In Ausnahmefällen kann jedoch an diesen Tagen gearbeitet werden. Dies wird von der Objektüberwachung mit Vorlauf von 1 Kalenderwoche mitgeteilt.

Hinweis zur Abrechnung:

1 St entspricht 1 Arbeitstag

5 St EP GP

ZULAGE ZUR TÄGLICHEN BAUSTELLENBESETZUNG

01.009 Zulage Dokumentation ausfahrender LKWs

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr,

Im Zuge der Dokumentation sind folgende Daten zu erfassen:

- > Kennzeichen
- > Fahrzeugtyp (z.B. Pritschenaufbau, Kastenaufbau)
- > Angabe beladen oder unbeladen
- > Uhrzeit

die Dokumentation ausfahrender Fahrzeuge beinhaltet im Wesentlichen

- > Anhalten der ausfahrenden Fahrzeuge
- > Schriftliche Dokumentation der ausfahrenden LKWs
- > Arbeitstägliche Übergabe des Dokumentation an die Objektüberwachung,

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag mit Dokumentation ausfahrender Fahrzeuge

5 St EP GP

01.010 Zulage stichprobenartige Fahrzeugkontrolle

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : Stichproben zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr, zeitlich wechselnd

Bauphase : Fertigstellungsphase mit Endmontagen und Ersteinrichtung,

Die Stichprobenartige Fahrzeugkontrolle beinhaltet im Wesentlichen

- > Anhalten der ausfahrenden Fahrzeuge
- > Öffnen von Kofferraum, Türen, Planen etc. des zu kontrollierenden Fahrzeuges
- > Sichtkontrolle hinsichtlich evtl. Diebesgutes
- > Schriftliche Dokumentation des Kontrollvorgangs (Kennzeichen, Uhrzeit, Kontrollergebnis)
- > Arbeitstägliche Übergabe des Dokumentation an die Objektüberwachung,

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

wird Diebesgut aufgefunden, so sind unverzüglich
> die örtliche Objektüberwachung und
> die Polizei zu verständigen,

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der
Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag mit stichprobenartiger
Fahrzeugkontrolle

5 St EP GP

01.011 Zulage Handzettel verteilen

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung
für die Verteilung von Handzetteln an alle ausfahrenden
LKWs und PKWs,
sowie Aushang am Bautor,
Handzettel werden dem AN von der Objektüberwachung in
ausreichender Zahl zuvor verteilfertig übergeben,

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der
Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag mit Verteilung von
Handzetteln

5 St EP GP

ZUSÄTZLICHE KONTROLLGÄNGE

01.012 Nächtlicher Kontrollgang, BPH Abbruch/Rohbau, Mo-Fr mit Sa

Wochentage : Mo bis Sa an Werktagen,
Zeitraum : 1 Kontrollgang zwischen 24:00 bis 02:00 Uhr,
zeitlich wechselnd
Bauphase : vor Fertigstellung Bauverschluss,

> Sichtkontrolle des Baufelds,
> Kontrolle der Bautore auf ordnungsgemäßen Verschluss,
> inkl. An- und Abfahrt

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der
Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:

1 St entspricht 1 Nacht mit Kontrollgang

5 St EP GP

01.013 Nächtlicher Kontrollgang, BPH Ausbau, Mo-Fr mit Sa

Wochentage : Mo bis Sa an Werktagen,
Zeitraum : 1 Kontrollgang zwischen 24:00 bis 02:00 Uhr,
zeitlich wechselnd
Bauphase : nach Fertigstellung Bauverschluss,

> Sichtkontrolle des Baufelds,
> Sichtkontrolle der Gebäude,
> Kontrolle der Bautore auf ordnungsgemäßen Verschluss,
> inkl. An- und Abfahrt

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser
 01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der
 Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:
 1 St entspricht 1 Nacht mit Kontrollgang

60 St EP GP

01.014 Täglicher Kontrollgang, BPH Abbruch/Rohbau, arbeitsfreier So/Feiertag

Wochentage : arbeitsfreier So/Feiertag,
 Zeitraum : 1 Kontrollgang zwischen 12:00 bis 16:00 Uhr,
 zeitlich wechselnd
 Bauphase : vor Fertigstellung Bauverschluss,

- > Sichtkontrolle des Baufelds,
- > Kontrolle der Bautore auf ordnungsgemäßen Verschluss,
- > inkl. An- und Abfahrt

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der
 Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:
 1 St entspricht 1 Tag mit täglichem Kontrollgang

2 St EP GP

01.015 Täglicher Kontrollgang, BPH Ausbau, arbeitsfreier So/Feiertag

Wochentage : arbeitsfreier So/Feiertag,
 Zeitraum : 1 Kontrollgang zwischen 12:00 bis 16:00 Uhr,
 zeitlich wechselnd
 Bauphase : nach Fertigstellung Bauverschluss,

- > Sichtkontrolle des Baufelds,
- > Sichtkontrolle der Gebäude,
- > Kontrolle der Bautore auf ordnungsgemäßen Verschluss,
- > inkl. An- und Abfahrt

Ausführung der Position nur auf schriftliche Anordnung der
 Objektüberwachung

Hinweis zur Abrechnung:
 1 St entspricht 1 Tag mit täglichem Kontrollgang

10 St EP GP

Summe Titel 01

Tägliche Baustellenbesetzung, Netto:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

02 Titel Zusätzliche Leistungen

02 Titel Zusätzliche Leistungen

02.001 Zulage Wöchentliches Einweisen Restmüllfahrzeug

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : wöchentlich an einem festen Werktag (Do)
 Uhrzeit : ca. 15 Minuten zwischen 08:00 und 13:00 Uhr

Die Einweisung beinhaltet im Wesentlichen

- > Transport von 2 Mülltonnen mit je 1.100 Liter von der Schule zum Abholplatz der Müllabfuhr (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Rücktransport der oben beschriebenen Mülltonnen vom Abholplatz zur Grundschule (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Transport von 1 Mülltonne mit 1.100 Liter vom HfK zum Abholplatz der Müllabfuhr (Transportentfernung ca. 50 m)
- > Rücktransport der oben beschriebenen Mülltonne vom Abholplatz zum HfK (Transportentfernung ca. 50 m)
- > Öffnen und Schließen aller Bautore zum HfK/zur Schule nach Transport der Mülltonnen
- > Evtl. notwendiges Lotsen des Fahrers Müllfahrzeug bei einem Wendemanöver
- > Regeln des kreuzenden Baustellenverkehrs

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag Baustelle mit Restmüllabfuhr

90 St EP GP

02.002 Zulage Wöchentliches Einweisen Papiermüllfahrzeug

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : wöchentlich an einem festen Werktag (Mi)
 Uhrzeit : ca. 15 Minuten zwischen 08:00 und 13:00 Uhr

Die Einweisung beinhaltet im Wesentlichen

- > Transport von 1 Mülltonne mit 1.100 Liter von der Schule zum Abholplatz der Müllabfuhr (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Rücktransport der oben beschriebenen Mülltonne vom Abholplatz zur Grundschule (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Transport von 1 Mülltonne mit 1.100 Liter vom HfK zum Abholplatz der Müllabfuhr (Transportentfernung ca. 50 m)
- > Rücktransport der oben beschriebenen Mülltonne vom Abholplatz zum HfK (Transportentfernung ca. 50 m)
- > Öffnen und Schließen aller Bautore zum HfK/zur Schule nach Transport der Mülltonnen
- > Evtl. notwendiges Lotsen des Fahrers Müllfahrzeug bei einem Wendemanöver
- > Regeln des kreuzenden Baustellenverkehrs

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag Baustelle mit Papiermüllabfuhr

90 St EP GP

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

02 Titel Zusätzliche Leistungen

02.003 Zulage Wöchentliches Einweisen Biomüllfahrzeug

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : wöchentlich an einem festen Werktag (Di)
 Uhrzeit : ca. 15 Minuten zwischen 08:00 und 13:00 Uhr

Die Einweisung beinhaltet im Wesentlichen

- > Transport von 1 Mülltonne mit 240 Liter von der Schule zum Abholplatz der Müllabfuhr (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Rücktransport der oben beschriebenen Mülltonne vom Abholplatz zur Grundschule (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Öffnen und Schließen aller Bautore zur Schule nach Transport der Mülltonnen
- > Evtl. notwendiges Lotsen des Fahrers Müllfahrzeug bei einem Wendemanöver
- > Regeln des kreuzenden Baustellenverkehrs

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag Baustelle mit Biomüllabfuhr

90 St EP GP

02.004 Zulage Wöchentliches Einweisen Fahrzeug Speiseresteentsorgung

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : wöchentlich an einem festen Werktag
 Uhrzeit : ca. 15 Minuten zwischen 08:00 und 13:00 Uhr

Die Einweisung beinhaltet im Wesentlichen

- > Transport von 1 Mülltonne mit 240 Liter von der Schule zum Abholplatz der Müllabfuhr (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Rücktransport der oben beschriebenen Mülltonne vom Abholplatz zur Grundschule (Transportentfernung ca. 200 m)
- > Öffnen und Schließen aller Bautore zur Schule nach Transport der Mülltonnen
- > Evtl. notwendiges Lotsen des Fahrers Müllfahrzeug bei einem Wendemanöver
- > Regeln des kreuzenden Baustellenverkehrs

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag Baustelle mit Biomüllabfuhr

90 St EP GP

02.005 Zulage 2 x Wöchentliches Einweisen Transportfahrzeug Mittagessen

Zulage zu zuvor beschriebener täglichen Baustellenbesetzung

Zeitraum : 2 x wöchentlich (Di und Do) an Schultagen
 Uhrzeit : ca. 20 Minuten zwischen 09:00 und 13:00 Uhr

Die Einweisung beinhaltet im Wesentlichen

- > Telefonische Abstimmung mit dem Fahrer des Transportfahrzeuges Mittagessen
- > Öffnen und Schließen aller Bautore nach Durchfahrt des Transportfahrzeuges

Übertrag:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

02 Titel Zusätzliche Leistungen

- > Regeln des kreuzenden Baustellenverkehrs
- > Einweisen des Transportfahrzeugs zum HfK und zur Grundschule

Hinweis zur Abrechnung:

1 St Zulageposition entspricht 1 Arbeitstag Baustelle
mit Anlieferung Mittagessen

180 St EP GP

Summe Titel 02

Zusätzliche Leistungen, Netto:

3001 VE 8.1.300.1_Baustellenausweiser

LV-Zusammenfassung

01 Titel Tägliche Baustellenbesetzung 14

02 Titel Zusätzliche Leistungen 22

Summe VE 3001 8.1.300.1_Baustellenausweiser

Angebotssumme, Netto: EUR

 zzgl. MwSt. (19,0 %): EUR

Angebotssumme, Brutto: EUR
